

## **Jugendordnung des Reitverein Land- und Stadtkreis Dillingen e.V**

### **§ 1 Zugehörigkeit**

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Die Vereinsjugend gehört der „Bayerischen Sportjugend im BLSV (bjs)“ und der „Reiterjugend Schwaben (RJS)“ sowie den Untergliederungen beider Verbände auf Kreisebene an.

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. an.

### **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend erfüllt Ihre Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung.
2. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung im Verein sowie in den jeweiligen Organen und Gremien der Bayerischen Sportjugend (bjs) und der Reiterjugend Schwaben (RJS) auf Kreis- und Verbandsebene.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

### **§ 3 Organe**

Die Organe sind:

- Der Vereinsjugendtag (oder „Vereinsjugendversammlung“)
- Die Vereinsjugendleitung.

## **§ Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### **a) Zusammensetzung**

Er besteht aus:

- Der Vereinsjugendleitung,
- Allen jungen Menschen des Vereins
- Allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

### **b) Aufgaben des Vereinsjugendtages**

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung (und des Kassenabschlusses),
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### **c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet (mindestens 6 Wochen) vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.**

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinsatzung entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Vereinsjugendleitung**

### **a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus**

- Dem/der Vorsitzenden,
- Dem/der stv. Vorsitzenden,
- Dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
- Beisitzern.

- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 05.07.2003 vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2003 im Voraus bestätigt bzw. das Einverständnis zu dieser Fassung erteilt.

### **Anmerkung:**

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt\_

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 1. Kind:                | 0-13 Jahre  |
| 2. Jugendlicher:        | 14-17 Jahre |
| 3. Junger Volljähriger: | 18-26 Jahre |
| 4. Junger Mensch:       | 0-26 Jahre  |